

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/4/29 2000/11/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2003

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92058 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Vorarlberg

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §143;

MRK Art6 Abs1;

SHG NÖ 2000 §37;

SHG NÖ 2000 §39;

SHG VlbG 1971 §10;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0190 E 16. März 1993 RS 1(Hier: Dies gilt auch für das NÖ SHG 2000.)

Stammrechtssatz

Bei der Ersatzpflicht des § 10 VlbG SHG handelt es sich um keine privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung, sondern um eine

-

dem Grund und der Höhe nach freilich an die privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung anknüpfende und durch sie begrenzte

-

öffentlich-rechtliche, zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Entlastung des privatrechtlich Unterhaltspflichtigen geschaffene Verpflichtung zum Ersatz des dem Sozialhilfeträger erwachsenden Aufwandes für - mit privatrechtlichen Unterhaltsleistungen inhaltsgleichen - Sozialhilfeleistungen, die dieser aufgrund einer eigenen durch Gesetz auferlegten, als solche keine Unterhaltspflicht darstellenden Verpflichtung erfüllt hat. Diese Verpflichtung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine "zivilrechtliche Verpflichtung" iSd Art 6 Abs 1 MRK.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2003:2000110196.X01

Im RIS seit

26.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at